

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund der Art. 22 bis 24 und 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

für die Musikschule der Stadt Rothenburg ob der Tauber in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.08.2010

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von der Stadt Rothenburg ob der Tauber getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Rothenburg ob der Tauber“ und hat ihren Sitz in Rothenburg ob der Tauber. Die Stadt betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Angehörigen derjenigen Gemeinden, mit denen sie vertragliche Vereinbarungen eingegangen ist. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Nutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 2 Auftrag

Die Städt. Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule erschließt und fördert sie im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.

Die Städt. Musikschule pflegt Musizierformen aus den verschiedenen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit dem Rothenburger Stadt- und Jugendblasorchester und anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Angebot

Die Städt. Musikschule bietet an:

1. Eltern-Kind-Gruppe
In die Eltern-Kind-Gruppe werden Kinder von zwei bis drei Jahren zusammen mit einer Bezugsperson aufgenommen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 – 8 Kindern erteilt.
2. Musikalische Früherziehung
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 – 10 Kindern erteilt.
3. Musikalische Grundausbildung
In die Musikalische Grundausbildung werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 – 10 Kindern erteilt.

4. Instrumentalunterricht

In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder unter 9 Jahren sollten eine Musikalische Früherziehung oder eine Musikalische Grundausbildung besucht haben. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern/Schülerinnen gewünscht und von der Städt. Musikschule angeboten werden. Die Schüler/Schülerinnen werden bei der Instrumentenwahl beraten. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 –ausnahmsweise zu 3 oder 4 – Schülern/Schülerinnen oder als Einzelunterricht erteilt.

5. Ensemblefächer

Ensemblefächer, zu denen insbesondere Instrumentalgruppen und Orchestermusik gehören, dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft.

§ 4 Gebühren

Die Schüler/Schülerinnen leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Städt. Musikschule in Form von Unterrichtsgebühren. Die Unterrichtsgebühren sind in der Gebührensatzung zur Schulsatzung festgelegt.

§ 5 Räumlichkeiten

Die Stadt stellt für die Städt. Musikschule geeignete Unterrichtsräume im früheren Zeugschulhaus und in allgemein bildenden Schulen zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

§ 6 Unterrichtszeiten

(1) Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 oder 30 Minuten. Durch die Schulleitung kann ausnahmsweise eine andere Regelung getroffen werden.

§ 7 Leihinstrumente, Lernmittel

(1) Die Städt. Musikschule verleiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente. Die Leihgebühren sind in der Gebührensatzung zur Schulsatzung festgelegt.

(2) Die Kosten der Lernmittel für die Musikalische Früherziehung, für die Musikalische Grundausbildung und der Noten müssen von den Schülern/Schülerinnen bzw. von den Erziehungsberechtigten übernommen werden.

§ 8 Leiter der Städt. Musikschule, Lehrkräfte

(1) Die Städt. Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Stadt Rothenburg ob der Tauber bestellt.

(2) Dem Leiter obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung der Städt. Musikschule.

(3) An der Städt. Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, d.s. in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer. Die Vergütung der Lehrkräfte wird in Arbeitsverträgen festgelegt.

(4) Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 9 Anmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Anmeldungen sind mit dem von der Städt. Musikschule zur Verfügung gestellten Formblatt an die Schule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Abmeldung ist bis spätestens 30. Juni der Städt. Musikschule schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Städtische Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 10 Verhinderung, Unterrichtsausfall

(1) Kann der Schüler/die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, so soll die Städt. Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Ein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden besteht nicht.

(2) Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt.

(3) Bei länger dauerndem Unterrichtsausfall durch Erkrankung von Schülern/Schülerinnen oder durch Krankheit oder sonstige Verhinderung von Lehrkräften gelten die in der Gebührensatzung zur Schulsatzung getroffenen Regelungen.

§ 11 Bescheinigung

Den Schülern/Schülerinnen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Städt. Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Schulsatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 07. Juli 2005
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hachtel
Oberbürgermeister